

PROZESSE

1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit entwickelt sich ständig weiter und reagiert sowohl auf gesellschaftliche Veränderungen als auch auf die Bedarfe junger Menschen. Dies tut sie zum einen, indem sie sich mit (neuen) Themen beschäftigt und diese für die eigene Arbeit nutzbar macht, zum anderen indem sie ihre Strukturen weiterentwickelt. Als Werkstätten der Demokratie gestalten Jugendverbände beides in einem Prozess, der von jungen Menschen ausgeht und aktiv mitgestaltet wird. Neben der strukturellen und inhaltlichen Weiterentwicklung der Jugendarbeit bilden solche Prozesse wesentliche Entwicklungs- und Erfahrungsräume für die beteiligten und betroffenen jungen Menschen selbst und sind damit selbst ein wesentlicher Bestandteil (verbandlicher) Jugendarbeit. Der Bezirksjugendring möchte sowohl die individuellen als auch strukturellen Potenziale fördern und dazu ermutigen, solche Prozesse anzustoßen und zu gestalten. Dabei sollen sowohl die genaue Form solcher Prozesse (Umsetzung eines Projekts, Entwicklung von Methoden, Organisationsentwicklung, ...) als auch die Inhalte (politisch, kulturell, ökologisch, ...) von den jungen Menschen selbst bestimmt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die notwendigen Sach- und Honorarkosten für Aufwendungen zur Konzeption, Planung und Durchführung.

3. Zuwendungsempfänger:innen/ Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Jugendverbände, bei Dachverbänden auch die Mitgliedsverbände, Jugendringe auf überörtlicher Ebene (mindestens zwei Landkreise/ kreisfreie Städte).

4. Fördervoraussetzungen

Der Prozess soll von jungen Menschen ausgehen und von ihnen maßgeblich gestaltet werden. Konkret muss dafür nachgewiesen werden:

- die Verankerung des Prozesses im Verband oder in den beteiligten Jugendringen (Beschluss Versammlung oder Vorstand),
- die wiederkehrende Befassung und Weiterentwicklung (z. B. durch Treffen einer entsprechenden Arbeitsgruppe),

- die Eigenschaft, dass der Prozess maßgeblich von jungen Menschen getragen wird [z. B. durch den Nachweis, dass durchweg mehr ehren- als hauptamtlich in der Jugendarbeit Beschäftigte beteiligt sind - eine Begleitung durch (Fach-) Referent:innen ist möglich].

Ferner muss ein förderwürdiger Prozess inhaltlich/ fachlich hochwertig gestaltet sein. Dazu ist im Rahmen des Antrags vorzulegen:

- eine inhaltliche Beschreibung des Prozesses, seine Ziele sowie geeignete Maßnahmen zur Überprüfung des Erfolgs des Prozesses,
- im Fall einer Anpassung der Ziele oder Rahmenbedingungen: Ein Bericht über die Veränderungen, aus dem die Gründe für die Anpassung hervorgehen,
- eine Dokumentation des Ergebnisses (z. B. in Form des erarbeiteten Produkts oder eines Berichts) sowie
- eine Reflexion über Erfolg oder Misserfolg des Prozesses entsprechend der beschriebenen Zielsetzung.

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Bezirksjugendrings bzw. des BJR gefördert werden oder gefördert werden können
- die laufende Gruppen- oder Vorstandsarbeit

5. Umfang der Förderung

5.1 Förderfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien/Druckkosten
- Nebenkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

5.2 Höhe der Förderung

Bis zu 80% der förderfähigen Kosten. Für kleine Prozesse mit einer Laufzeit von max. 12 Monaten max. 2.000 €. Größere Prozesse mit einer Laufzeit von max. 24 Monaten bis zu 5.000 pro Jahr (Zwischenabrechnung).

6. Antragsverfahren

6.1 Für Prozesse bis 2.000 € Fördervolumen und einer Laufzeit von max. 12 Monaten kann auf einen Antrag im Vorfeld verzichtet werden. Ab einer gewünschten Förderhöhe von mehr als 2.000 € und/oder einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten ist im Vorfeld ein Antrag zwingend erforderlich. Generell erfolgt eine Bearbeitung nur bei Nutzung der korrekten Formblätter, bzw. über die Plattform für das digitale Zuschusswesen. Des Weiteren erfolgt eine Bewilligung nur bei Vollständigkeit inkl. aller erforderlichen Anlagen.

6.2 Für Prozesse bis max. 2.000 € bzw. mit einer Laufzeit von max. 12 Monaten muss der Antrag spätestens acht Wochen nach Ende des Prozesses beim BezJR eingegangen sein. Zentrale Anlage hierfür ist der Verwendungsnachweis.

6.3 Für Prozesse ab 2.000 € pro Jahr bzw. mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten, aber maximal 24 Monaten muss der Antrag spätestens dann gestellt werden, wenn klar geworden ist, dass der Prozess länger als 12 Monate dauern bzw. umfassender sein wird. (Richtgröße: nach max. drei Treffen der entsprechenden Gruppe)

6.4 Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Ende der Maßnahme beim Bezirksjugendring eingegangen sein. Bei Prozessen die über mehr als ein Haushaltsjahr laufen ist zum Jahresende (Anfang Dezember) ein Zwischennachweis zu erstellen).

6.5 Die Auszahlung erfolgt unmittelbar an den antragstellenden Jugendverband.

6.6 Der Bezirksjugendring bewilligt den Zuschuss für das laufende Jahr.

7. Prüfung

Der Bezirksjugendring behält sich eine Belegprüfung vor. Die Belege sind zehn Jahre aufzubewahren. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.